

## Rechtsprechung

von  
Agnes Fischl-Obermayer



convocat GbR, München  
[www.convocat.de](http://www.convocat.de)

Mit Entscheidungen der Gerichte wollen wir Sie für Ihre künftigen Vorhaben sensibilisieren.

So ist beispielsweise immer wieder festzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen nicht exakt in ihre Teilbereiche aufgeteilt, sondern vielmehr als „ein Ganzes“ gesehen werden.

Einen solchen Sachverhalt hatte der **BFH am 16.09.2020 (Aktenzeichen II R 33/19)** zu entscheiden.

Der amtliche Leitsatz lautet wie folgt: *„Bei einer Grundstücksschenkung ist derjenige als Schenker anzusehen, der als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Weitere Personen, die im Vorfeld der Schenkung einen schuldrechtlichen Anspruch auf Eintragung ins Grundbuch als Miteigentümer gehabt hätten, aber den Anspruch weder ausgeübt haben noch ins Grundbuch eingetragen wurden, können dagegen nicht als Schenker angesehen werden.“*

Verkürzt ging es um folgenden Sachverhalt:

Der Vater war in zweiter Ehe verheiratet. Aus seiner ersten – geschiedenen – Ehe stammten 4 Kinder. Er übertrug diesen Kindern ein in seinem Alleineigentum stehendes Grundstück. Im notariellen Schenkungsvertrag nahm er folgende Regelung auf: *„Für den Fall, dass dem Übergeber ... ein weiteres Kind nachgeboren werden sollte sind die vorstehend bezeichneten Erwerber verpflichtet, diesen nachgeborenen Abkömmling ab Geburt so zu stellen, dass alle gleichmäßig am vorstehend bezeichneten Vertragsgegenstand beteiligt sind.“*

Ob diese Regelung die steuerlich und auch rechtlich optimalste Regelung war, steht hier nicht zur Debatte.

In der Folgezeit wurden noch zwei weitere Kinder geboren. Die 4 Kinder aus der ersten Ehe setzten ihre vertragliche Verpflichtung um, in dem sie sich mit notariellem Vertrag verpflichteten, den beiden nachgeborenen Geschwistern einen Anteil zu übertragen, damit alle 6 Geschwister schließlich zu gleichen Teilen im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wären. Diese Verpflichtung wurde im Grundbuch eingetragen, die Eigentumseintragung bzw. Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde jedoch niemals vollzogen. In diesem „Grundbuchzustand“ entschied man sich, dieses Grundstück an eine dritte Person weiter zu schenken. Bei der Bearbeitung der Schenkungsteuererklärung wurden alle 6 Personen als Schenker aufgeführt. Dies hatte das zuständige Finanzamt abgelehnt. Eine zunächst beim Finanzgericht Baden-Württemberg eingereichte Klage gab dem Finanzamt recht. Der BFH hat sich dieser Entscheidung ebenfalls angeschlossen. In seinen Gründen hat er sich mit der Frage der „Bereicherung“ auseinandergesetzt. In seiner Begründung heißt es hierzu: *„Eine freigebige Zuwendung i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führt und die Zuwendung objektiv unentgeltlich ist, und in subjektiver Hinsicht den Willen des Zuwendenden zur Freigebigkeit. Eine Bereicherung des Empfängers ist gegeben, wenn dieser über das Zugewendete im Verhältnis zum Leistenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann (...). Ob eine Bereicherung des Empfängers vorliegt und welche Personen als Zuwendender und als Bedachter an einer freigebigen Zuwendung beteiligt sind, bestimmt sich ausschließlich nach der Zivilrechtslage.“*

In der Konsequenz hatten die beiden „nachgeborenen“ Geschwister nur einen Anspruch auf Eigentumsübertragung. Dieser reichte für die Voraussetzung einer „Bereicherung beim Bedachten“ nicht aus. Wahrscheinlich hatte man auch die Kosten der Grundbucheintragung gescheut, nicht immer ist der Sparfuchs ein guter Begleiter.

Die Frage des Ansatzes von vom Gutachterausschüssen ermittelten Grundlagen war vom BFH zu entscheiden.

Mit Urteil vom **18.09.2019 (Aktenzeichen II R 13/16)** hatte der **BFH** zu klären, ob die vom örtlichen Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssätze auch dann zur Anwendung kommen, wenn sie noch nicht veröffentlicht waren.

In seinem Leitsatz hat der BFH zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wie folgt entschieden:  
*„Durch den Gutachterausschuss ermittelte örtlichen Liegenschaftszinssätze sind für die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Erbschaftsteuer geeignet, wenn der Gutachterausschuss bei der Ermittlung die an ihn gerichteten Vorgaben des BauGB sowie der darauf beruhenden Verordnungen eingehalten und die Liegenschaftszinssätze für einen Zeitraum berechnet hat, der den Bewertungsstichtag umfasst. Auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Veröffentlichung der Liegenschaftszinssätze durch den Gutachterausschuss kommt es für ihre zeitliche Anwendung nicht an.“*

Für die steuerlichen Bewertungen mit Stichtag ab dem 01.01.2021 bedeutet dies, dass bis zum Vorliegen der Bodenrichtwerte und der Liegenschaftszinssätze eine vollständige Erklärung nicht erstellt werden kann. Dies gilt insbesondere für Erbfälle. Mit der Veröffentlichung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München ist ca. Juni/Juli 2021 zu rechnen.

Das OLG Stuttgart hat zu einem Testamentsinhalt Stellung nehmen müssen (**OLG Stuttgart vom 25.03.2020 – 8 W 104/19**).

Im amtlichen Leitsatz heißt es: *„Wird der in einem privatschriftlichen Testament eingesetzte Alleinerbe vom Erblasser mit dem nicht unterschriebenen Vermerk „wird noch genannt“ durchgestrichen, führt dies zum Eintritt der gesetzlichen Erbfolge, wenn entgegen der Ankündigung eine Erbeinsetzung später nicht mehr letztwillig verfügt wurde.“*

Grundlage dieser Entscheidung ist die Tatsache, dass der Widerruf als solches nicht unterzeichnet werden muss (hier Durchstreichen des Erblassers). Die tatsächlich erfolgende neue Erbeinsetzung muss jedoch den Formalien des § 2247 BGB entsprechen, also eine Unterschrift enthalten.

Um Unklarheiten und lange Prozesse zu vermeiden ist anzuraten, das Testament neu zu schreiben und das alte Testament zu vernichten.

In unserer Praxis müssen wir immer wieder feststellen, dass der Erblasser das Testament oftmals dazu „missbraucht“, seinem Lebenswerk zu fröhnen und gleichzeitig der Welt mitzuteilen, dass er eigentlich in der Erbnachfolge noch sehr unsicher ist. Eine fatale Entscheidung, wenn sich die genannten Erben und die eventuell nicht genannten gesetzlichen Erbberechtigten nicht einig sind. Damit wird das Feld für die gerichtlichen Auseinandersetzungen in zahlreichen Instanzen eröffnet.

Einen weiteren „verunglückten“ Testamentsfall hatte das **OLG München am 12.11.2019 (31 Wx 183/19)** zu entscheiden. Die Eltern hatten folgenden Testamentstext niedergeschrieben:

*„Wir .... wollen, dass nach unserem Tod unser Sohn das Haus bekommt. Er muss aber unsere Tochter 35 % ausbezahlen. Wenn noch Geld vorhanden ist, bekommt jedes die Hälfte. Der Sohn bekommt die Münzen und Vaters Sachen, Die Tochter bekommt Schmuck, Puppen, Handarbeiten, Kaffee- und Speiseservice, Silber-Besteck“*

Das Testament war von den Eltern unterzeichnet. Über die Erbeinsetzung der Eltern also über die Erbfolge nach dem Tod des Erstverstorbenen war im Testament nichts zu finden.

In diesem Fall lautet der amtliche Leitsatz: *Bedenken die Eltern in einem gemeinschaftlichen Testament die gemeinsamen Kinder als Schlusserben und fehlt eine Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten für den ersten Erbfall, bildet die Verwendung der Begriffe, „nach unserem Tod“ und „wir“ keine hinreichende Andeutung für einen entsprechenden Willen der Ehegatten für eine Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten.“*

Wie auch oft festzustellen, beschäftigt man sich nur mit einer Aufteilung, ohne niederzuschreiben, wer für welchen Todesfall Erbe geworden ist.

Aber auch für lebzeitige Überlassungen sollte man die richtigen Worte finden. Nachdem Immobilienschenkungen stets der notariellen Beurkundung bedürfen, werden Sie in der Regel auf die Punkte, die mit einer Schenkung zusammenhängen, aufmerksam gemacht. Auch hier ist immer wieder festzustellen, dass man sich dann bei nicht beurkundungspflichtigen Schenkungen dieser Formulierungen bedient, allerdings mit dem Unterschied, dass Wort nicht selten ausgetauscht werden, weil sie dann vermeintlich besser klingen.

Das **OLG Koblenz** hatte in seinem Urteil von **15.06.2020 (2 U 1566/19)** folgendes zu entscheiden:

Die Mutter hatte ihrem Kind Geld geschenkt. Grundsätzlich bedarf ein Vertrag über das Versprechen einer Schenkung ebenfalls der notariellen Beurkundung. Diese wird dann entbehrlich, wenn die Schenkung vollzogen wird. Dieser Vollzug erfolgte in unserem Fall durch Überweisung auf das Bankkonto des Kindes. Die Mutter hatte offenbar Kenntnis über § 2315 BGB. In Absatz 1 heißt es hierzu: *Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.*“

Der Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen den Nachlass.

#### Beispiel:

Die Mutter verstirbt. Im Nachlass befindet sich eine Eigentumswohnung im Wert von € 250.000. Der enterbte Sohn macht gegenüber seinem zum Alleinerben eingesetzten Bruder den Pflichtteil geltend. Zu Lebzeiten hat der enterbte Sohn bereits einen Geldbetrag von € 250.000 geschenkt bekommen. Die Mutter war also der Meinung, dass sie den noch nicht bedachten Sohn nunmehr ruhigen Gewissens zum Alleinerben einsetzen könne. Damit hätten nach ihrem Tod beide Söhne gleiche Werte erhalten.

Die vorgenannte Regelung des § 2315 Abs. 1 BGB führt dazu, dass der enterbte Sohn zwar einen Geldbetrag zu Lebzeiten erhalten hat, sich diesen aber nicht auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss. Eine fatale Situation.

In der Entscheidung des OLG Koblenz hat die Mutter auf die Überweisung den Verwendungszweck „Erbteil“ aufgenommen. Der Erbe hält dem enterbten Sohn nunmehr entgegen, dass er sich diese Geldschenkung auf seinen Pflichtteil anrechnen müsse.

In seiner Entscheidung wies das OLG Koblenz darauf hin, dass die Anordnung so eindeutig sein müsse, dass sie für den Pflichtteilsberechtigten vor oder bei der Zuwendung als solche erkennbar sei. Aus der Formulierung „Erbteil“ lasse sich nicht ohne Weiteren der Schluss ziehen, der Erblasser habe eine Anrechnung auch auf den Pflichtteil gewollt.

Diese Entscheidung zeigt auch, dass die Begrifflichkeiten klar zugeordnet werden müssen. Mancher Laie stößt sich daran, dass die Begriffe nicht nett oder verständlich genug seien und verwendet andere Begriffe.

Für Beratungen: nehmen Sie mit uns Kontakt auf:  
per E-Mail: [kanzlei@convocat.de](mailto:kanzlei@convocat.de) oder telefonisch unter 089/41619335-0.

In diesem Sinne: bleiben Sie bis dahin gesund!

Agnes Fischl-Obermayer  
Rechtsanwältin/Steuerberaterin  
Fachanwältin für Erbrecht

convocat GbR, München  
[www.convocat.de](http://www.convocat.de)